

Satzung

zur 6. Änderung der Gebührensatzung für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg, Sensenstr. 10, 48336 Sassenberg, vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950/SGV. NRW. 2023), und der §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394/SGV. NRW. 610), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 der Gebührensatzung für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg, Sensenstraße 10, 48336 Sassenberg, vom 06.01.1992 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg, Sensenstraße 10, 48336 Sassenberg, beträgt monatlich 2,57 Euro/m² Wohnfläche.

Art. 2

§ 2 der Gebührensatzung für das Übergangsheim der Stadt Sassenberg, Sensenstraße 10, 48336 Sassenberg, vom 06.01.1992 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Wasserversorgung und Entwässerung aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, ist eine Nebenkostenpauschale zu entrichten. Die Nebenkostenpauschale beträgt monatlich 2,52 Euro/m².

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Sassenberg, den 29.06.2010

Josef Uphoff
Bürgermeister

Günter Nüßing
Schriftführer